

**Institutionelles Schutzkonzept¹ der katholischen Pfarreien
St. Joseph Borna und St. Benno Geithain - Bad Lausick
(Stand: 26.10.2017)**

Grundlage für das Schutzkonzept ist die Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015.

1. Einführung

Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Die jungen Menschen sind uns anvertraut worden. Damit tragen wir eine große Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen, aber bedarf als Fundament einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – egal ob beruflich oder ehrenamtlich – um entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen in der Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

2. Verhaltenskodex

Für uns sind die nachfolgend genannten Grundhaltungen sowohl Selbstverständlichkeit als auch ständige Selbstverpflichtung. Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung der Achtsamkeit überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Pfarreien begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche sollen sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden.

- a) Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- b) Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und ihre individuellen Bedürfnisse.
- c) Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- d) Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- e) Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- f) Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- g) Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- h) Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

¹ Vgl. Bischöfliches Ordinariat Eichstätt (Hg.): Auf dem Weg zu einer Kultur der Achtsamkeit. Weil du es uns wert bist. Bausteine zur Prävention zu Gewalt und Grenzverletzung gegenüber Kindern und Jugendlichen, abgerufen am 1. Mai 2016. Erzbistum Berlin (Hg.): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Berlin 2015.

3. Schutzkonzept

3.1. Risikoanalyse

Wer leistet Kinder- und Jugendarbeit in unseren Pfarreien für welche Zielgruppen?

Die Kinder- und Jugendarbeit leisten folgende Leiter und Leiterinnen mit ihren Zielgruppen: Priester, hauptamtlicher Seelsorger, Gemeindefereferent, Religionslehrer, Koordinator der Sternsingeraktion, Leiter der Frohen Herrgottstunde, Oberministrant, Eltern, welche bei der Vorjugend und der Religiösen Kinderwoche mitwirken, Leiter der Kleinkindgottesdienste, Jugendverantwortlicher.

Wo geschieht Kinder- und Jugendarbeit in unseren Pfarreien?

Die Kinder- und Jugendarbeit wird in den Räumen und auf den Freiflächen der Pfarreien St. Joseph Borna und Geithain - Bad Lausick sowie der Verantwortungsgemeinschaft Wechselburg und bei Freizeitfahrten geleistet.

Wann geschieht Kinder- und Jugendarbeit in unseren Pfarreien?

Die Kinder- und Jugendarbeit findet sowohl im regulären, schulischen Unterricht als auch in der Freizeit statt.

3.2. Verhaltensregeln

- siehe Literatur²

Darüber hinaus:

- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle beruflich und ehrenamtlich Tätigen
- Jährliche Schulung und Belehrung anhand des aktuellen Schutzkonzeptes
- Bei Freizeitfahrten Betreuer beiderlei Geschlechts heranziehen
- Getrennte Schlaf- und Waschräume, soweit es die örtlichen Umstände ermöglichen
- Achtung der Privatsphäre

3.3. Beschwerdeweg

3.3.1. Wer kann sich beschweren?

Alle Kinder und Jugendlichen, die an den unter 3.1. genannten Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen.

3.3.2. Worüber kann ich mich beschweren?

- Missachtung eigener persönlicher Rechte
- Missachtung des Verhaltenskodexes durch die Mitarbeiter
- Generell über Dinge, die ein Kind und/oder Jugendlicher als störend empfindet
- Unabsichtliche Grenzverletzungen
- Übergriffe
- Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt³

² Verweis auf das Handbuch für Kinderschutz im Landkreis Leipzig, erstellt von der Koordinierungsstelle des Netzwerkes für Kinderschutz und Frühe Hilfen im Jugendamt des Landkreises Leipzig.

³ „Von Gewalt wird dann gesprochen, wenn einem Menschen gegen dessen Willen ein Verhalten oder Tun aufgezwungen wird: Bis hin zur physischen Überwältigung oder gar Vernichtung.“ Vgl. Dieter Kreft (Hg.): Wörterbuch der Sozialen Arbeit, München 2005, S. 382.

3.3.3. Bei wem kann ich mich beschweren?

a) Beschwerdemöglichkeit innerhalb der Pfarreien

Grundsätzlich bei jedem, der mit Kinder- und Jugendarbeit befasst ist, also bei dem unter Ziffer 3.1. genannten Personenkreis von Leiterinnen und Leitern. Diese Personen leiten alle bei ihnen eingehenden Beschwerden sofort selbständig und eigenverantwortlich an eine der nachfolgend genannten Präventionsfachkräfte des Caritasverbandes Leipzig e.V. weiter:

Jürgen Petersohn

Fachbereichsleiter
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Elsterstraße 15
04109 Leipzig
Tel.: (0341) 96 36 10
eMail: j.petersohn@caritas-leipzig.de

Cornelia Werner

Beratungsstelle für Kinder,
Jugendliche und Familien

Ringstraße 2
04209 Leipzig
Tel.: (0341) 94 54 772
eMail: c.werner@caritas-leipzig.de

b) Beschwerdemöglichkeit außerhalb der Pfarreien

Die sich aus der Zielgruppe von Ziffer 3.1. ergebenden Schutzbefohlenen können sich mit ihrer Beschwerde aber auch auf direktem Weg an eine der unter Buchstabe a) genannten Präventionsfachkräfte des Caritasverbandes Leipzig e.V. oder an nachfolgende Ansprechpartner und Kontaktpersonen für Hilfesuchende im Bistum Dresden-Meißen wenden:

Dr. Hansi-Christiane Merkel

Ehe-, Familien- und Lebensberatung
im Bistum Dresden-Meißen

Dr.-Friedrich-Wolf-Straße 2
01097 Dresden
Tel.: (0351) 80 44 430
eMail: kontaktperson.merkel@bistum-dresden-meissen.de

Dr. med. Steffen Glathe

Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie
und Psychosomatik

Zeitzer Straße 28
04600 Altenburg
Tel.: (03447) 56 24 45

3.3.4. Wie geht der Beschwerdeweg?

Die Information und Aufklärung aller Kinder und Jugendlichen über den Beschwerdeweg erfolgt zu Beginn jeder Veranstaltung sowie am Ende jeder Veranstaltung bei der Auswertung. Der Beschwerdeweg geht wie folgt:

Kind und/oder Jugendlicher >> die unter Ziffer 3.3.3. benannten Personen, letztendlich Präventionsfachkraft >> Präventionsbeauftragter für das Bistum Dresden-Meißen

3.3.5. Wie gehen wir mit den Beschwerden um?

Alle Beschwerden werden ernst genommen, geprüft und führen zu einer Rückmeldung an die Betroffenen.

4. Notfallplan

Der Notfallplan orientiert sich daran, dass Opferschutz an erster Stelle steht: Das Opfer und seine Bedürfnisse haben Vorrang. Es liegt nicht bei den Empfängern von Beschwerden bzw. der Präventionsfachkraft zu entscheiden, ob Vermutungen oder ein konkreter Verdacht geäußert wird. Sie werden sich sowohl bei Vermutungen als auch bei einem konkreten Verdacht an diesen Notfallplan halten. Jeder Mitarbeiter nimmt die vorgetragene Beschwerde entgegen und leitet sie an eine der benannten Präventionsfachkräfte weiter.

4.1. Zuhören

Die Präventionsfachkräfte hören dem Opfer oder der Person, die ihm gegenüber von einer Vermutung berichtet oder einen konkreten Verdacht äußert, aufmerksam zu. Sie werden nichts herunterspielen. Sie behandeln das Gespräch vertraulich, aber machen auch deutlich, dass sie Unterstützung holen müssen. Sie informieren das Opfer über ihr weiteres Vorgehen.

4.2. Dokumentieren

In jedem Fall müssen die Präventionsfachkräfte alles schriftlich, zeitnah und ohne Wertung bzw. Interpretation dokumentieren, mit Zeit- und Ortsangabe versehen, was sie gehört oder gesehen haben bzw. was ihnen berichtet wurde. Sie werden diese Dokumente sorgfältig aufbewahren. Sie werden sich nach dem Dokumentieren sofort an den Präventionsbeauftragten für das Bistum Dresden-Meißen wenden:

Stephan von Spies

Präventionsbeauftragter für das Bistum Dresden-Meißen

Bischöfliches Ordinariat
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
Tel.: (0351) 33 64 722
eMail: stephan.spies@ordinariat-dresden.de

Dort werden sie beraten und unterstützt, welche Schritte als nächstes sinnvoll sind, welche weiteren externen Stellen informiert werden müssen und was sonst weiter getan werden muss und kann. Dazu kann auch die Information über die zeitnahe und rechtsmedizinisch fundierte Beweismittelsicherung gehören.

4.3. Was keinesfalls passieren darf

Die Präventionsfachkräfte stellen keine eigenen Nachforschungen an, sondern dokumentieren ausschließlich. Sie kontaktieren auf keinen Fall den oder die Beschuldigte/n. Sie ziehen niemanden aus seinem privaten oder dienstlichen Umfeld ins Vertrauen, weil sie die Wahrheit sortieren müssen, gerade dann, wenn der oder die Beschuldigte/n unter Schock stehen sollten.

Anhang

Definition von Grenzverletzungen⁴

1. Unabsichtliche Grenzverletzungen

Dazu zählen alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen überschreiten. Der Maßstab für Grenzverletzungen liegt neben objektiven Faktoren auch im subjektiven Empfinden eines jeden Kindes und Jugendlichen selbst. Deshalb müssen Mitarbeitende im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen sensibel dafür sein, dass sie ihnen wertschätzend begegnen und sie zu keiner Zeit beschämen.

2. Übergriffe

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen. Ein solches Verhalten beinhaltet z.B. das Bloßstellen einzelner Kinder vor der Gruppe, das bewusste Ängstigen von Kindern und Jugendlichen oder das Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten. Neben diesen psychischen sind auch sexuelle Übergriffe denkbar, wie z.B. die wiederholte Missachtung adäquater körperlicher Distanz und das Hinwegsetzen der Mitarbeiter über die Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen.

3. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

- 3.1. Körperverletzung
- 3.2. Sexueller Missbrauch
- 3.3. Erpressung

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im Strafgesetzbuch normiert. Strafbar sind auch versuchte Taten. Auch wenn keines der genannten Sexualdelikte vorliegt, kann im Einzelfall der Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB), der Nachstellung (§ 238 StGB) oder der Beleidigung (§ 185 StGB) erfüllt sein.

Erstellt von der Arbeitsgruppe

Sarah Kokot, Christina Kreißig, Pascal Kühn, Philipp Ramm, Annett Teichmann, Pfarrer Dietrich Oettler

⁴ Entnommen aus einer Zuarbeit der Koordinierungsstelle des Netzwerkes für Kinderschutz und Frühe Hilfen im Jugendamt des Landkreises Leipzig.